



**Satzung des Vereins  
„Freundeskreis des  
Feudenheimer Gymnasiums e. V.“  
68259 Mannheim**

**§ 1 Name und Sitz**

Der am 07.04.1976 gegründete Verein „Freundeskreis des Feudenheimer Gymnasiums e. V.“ mit Sitz in Mannheim-Feudenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabeverordnung.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler des Feudenheimer Gymnasiums. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung von kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Aktivitäten sowie ergänzenden Bildungsveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

**1. Eintritt**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins.

**2. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- a) Sofort bei Tod des Mitgliedes
- b) Durch Kündigung

Die Kündigung hat mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

- c) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Der Verein stützt sich zur Verwirklichung seiner Ziele auf Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag ist einmalig durch Überweisung unaufgefordert zu leisten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein nimmt Spenden entgegen, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Vermögensverwaltung obliegt dem Schatzmeister. Über diese hat er der Jahreshauptversammlung umfassend zu berichten.

2. Über die Ausgaben des Vereins beschließt grundsätzlich der erweiterte Vorstand. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden von zwei Rechnungsprüfern jährlich mindestens einmal überprüft. Der Jahreshauptversammlung ist darüber zu berichten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 des BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorsitzenden und des Beirates
  - b) Genehmigung des Haushaltes
  - c) Bestellung der Kassenprüfer
  - d) Änderung der Satzung
2. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Versammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem nach § 7 Abs. 2 zu seinem Vertreter bestellten Mitglied des erweiterten Vorstandes, geleitet. Der Leiter der Versammlung erstattet über die Tätigkeit und über die finanzielle Lage des Vereins Bericht.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen von mindestens 10 Mitgliedern unter Bekanntgabe des Wortlautes der beantragten Änderung mit Begründung mindestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und in welche die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 7 Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. Der Vorsitzende
2. Der 1. Stellvertreter
3. Der 2. Stellvertreter
4. Der Schatzmeister
5. Der Schriftführer
6. Die Beisitzer – mindestens zwei, höchstens sechs Beisitzer

Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so amtiert der Vorstand unbeschadet dessen bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Dieser wählt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Eine etwaige Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke und mit Angabe der Tagesordnung „Auflösung“ einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen einem als gemeinnützig anerkannten Verein - möglichst in Freudenheim – mit gleicher Zielsetzung, gemäß § 2 dieser Satzung, zu. Über die Vermögensübertragung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.